

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

DACHDECKERGEWERBE

Lohnordnungen und rahmenrechtliche Ergänzungen

Gültig
ab 1. Mai 2008
bzw.
ab 1. Mai 2009

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich
2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer, die eine Gewerbeberechtigung für das Dachdeckergewerbe besitzen. In Mitgliedsbetrieben, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbebezug ausgeübt wird, ist der § 9 des ArbVG anzuwenden.
3. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Anhang gemäß § 17 RKV Lohntafeln (Lohnordnung)

Mit Geltung ab

1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009

LOHNORDNUNG FÜR DAS BURGENLAND, NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG, DIE STEIERMARK UND VORARLBERG

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,89	11,25
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	10,55	10,90
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	9,75	10,08
IV. Hilfsarbeiter	8,88	9,18

Lehrlingsentschädigung

	ab 1. Mai	
	2008	2009
	€	€
im 1. Lehrjahr	3,73	3,85
im 2. Lehrjahr	4,65	4,81
im 3. Lehrjahr	5,58	5,77
im 4. Lehrjahr	6,49	6,71

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR KÄRNTEN

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,14	10,50
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	9,69	10,04
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	8,72	9,05
IV. Hilfsarbeiter	8,12	8,42

Lehrlingsentschädigung

	ab 1. Mai 2008		ab 1. Mai 2009	
	€	€	€	€
	im 1. Lehrjahr	3,73	3,85	
im 2. Lehrjahr	4,65	4,81		
im 3. Lehrjahr	5,58	5,77		
im 4. Lehrjahr	6,49	6,71		

Zulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren die Zulagen für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird.

a) Gefahrenzulagen:

Fahrstuhlarbeiten an Kirchtürmen und Arbeiten an Türmen mit und ohne Gerüst	40%
Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln)	15%

b) Schmutzzulagen:

Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und gekochte Masse sowie Dachpappearbeiten im allgemeinen) vom Facharbeiterlohn der Kategorie I.	10%
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR OBERÖSTERREICH

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,89	11,25
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	10,55	10,90

Jahren nach der Auslehre		
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	9,75	10,08
IV. Hilfsarbeiter	8,88	9,18

Lehrlingsentschädigung

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
im 1. Lehrjahr	3,73	3,85
im 2. Lehrjahr	4,65	4,81
im 3. Lehrjahr	5,58	5,77
im 4. Lehrjahr	6,49	6,71

Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den jeweiligen Lohn-, Stunden- bzw. Akkordlohn, für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird:

Fahrstuhlarbeiten, Arbeiten an Türmen usw. ohne festes Gerüst	40%
Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln und dergleichen)	15%
Vorarbeiter	10%

Schmutzzulagen

Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und sonstige sogenannte gekochte Massen)	10%
-------------------------------------------------------------------------------------	-----

Werkzeugzulage

Arbeiter mit einem Ziegel- und Schieferdeckerhandwerkzeug erhalten pro Stunde 2,5 Prozent vom Dachdeckerlohn. Zum Werkzeug gehören:

Schieferhammer, Haubrücke, Nageleisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Kelle, Verstreichkelle, Pinsel.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR TIROL

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,89	11,25
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	10,55	10,90
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	9,75	10,08
IV. Hilfsarbeiter	8,88	9,18

Lehrlingsentschädigung

	ab 1. Mai ab 1. Mai	
	2008	2009
	€	€
im 1. Lehrjahr	3,73	3,85
im 2. Lehrjahr	4,65	4,81
im 3. Lehrjahr	5,58	5,77
im 4. Lehrjahr	6,49	6,71

Zulagen

1. Bei Teerarbeiten wird eine Schmutzzulage von 5 Prozent des jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohns gewährt.
2. Bei Turmarbeiten ohne festes Gerüst, Fahrstuhlarbeiten, 30 Prozent vom jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.
3. Bei Umdeckerarbeiten - als solche werden bezeichnet: Abtragen alter Dächer und Lattungen sowie Wiedereindecken mit altem Material - eine Schmutzzulage von 10 Prozent auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.
4. Eine Verpflegungszulage

	ab 1. Mai 2008 €	ab 1. Mai 2009 €
in der Höhe von	10,60	10,96
pro Tag bei ganztägigen, auswärtigen Arbeiten dann zu gewähren, wenn die Arbeitsstelle 5 km von der Ortsgrenze des Betriebsortes entfernt liegt. Diese Verpflegungszulage entfällt bei Beistellung der Verpflegung durch den Dienstgeber oder durch den Auftraggeber.		

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR WIEN

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai ab 1. Mai	
	2008	2009
	€	€
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,89	11,25
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	10,55	10,90
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	9,75	10,08
IV. Hilfsarbeiter	8,88	9,18

Lehrlingsentschädigung

	ab 1. Mai ab 1. Mai	
	2008	2009
	€	€
im 1. Lehrjahr	3,73	3,85
im 2. Lehrjahr	4,65	4,81

im 3. Lehrjahr	5,58	5,77
im 4. Lehrjahr	6,49	6,71

Partieführer

Arbeitnehmer, die mit der Führung einer Arbeitspartie von mehr als drei Arbeitnehmern betraut sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 5 Prozent auf den jeweiligen Stundenlohn.

Zulagen

1. Allen Arbeitnehmern gebührt eine Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage in der Höhe von

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
	1,18	1,22

für die Zeit, in der Arbeiten durchgeführt werden, die

- in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken
- im Vergleich zu den allgemeinen üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitlichen Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Bei Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen wird nur eine der Zulagen gewährt.

2. Arbeitnehmer mit eigenem Ziegel- und Schieferhandwerkzeug erhalten pro Stunde eine Vergütung in der Höhe von 2,5 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes. Zum Werkzeug gehören: Schieferhammer, Haubrücke, Nagelisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Verstreichkelle, Ausstoßeisen und Pinsel.

Wenn der Firmeninhaber oder der Meister das komplette Werkzeug bestellt, entfällt die Zulage.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 5 Allgemeine Lohnbestimmungen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

§ 5 des Bundeskollektivvertrages für das Dachdeckergewerbe wird durch folgende Ziffer 5a ergänzt:

„5a. Wird ein Arbeitnehmer in ein Lohngebiet mit höherem kollektivvertraglichen Stundenlohn entsandt, erhält er auf die Dauer der Entsendung den höheren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zuschläge zur BUAK sowie der kollektivvertraglichen Akkordlöhne und der Berechnung des Weihnachtsgeldes.“

§ 10 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (§ 1154 ABGB) (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 10 Abschnitt B Ziffer 2 wird eine neue lit. j) eingefügt:

„j) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag“

§ 10 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (§ 1154 ABGB) (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 10 Abschnitt B Ziffer 2 wird eine neue lit. k) eingefügt:

„k) Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

§ 12 Ziffer 2 des Bundeskollektivvertrages für das Dachdeckergewerbe lautet neu:

„2. Für das Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in seiner geltenden Fassung. Für jugendliche Lehrlinge außerdem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen BGBl. Nr. 599/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

Im § 12 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.“

§ 14 Kündigungsfristen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2003)

§ 14 Ziffer 1 des Bundeskollektivvertrages für das Dachdeckergewerbe lautet neu:

„Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.
Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.
Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.
Wird auf Grund betrieblicher Regelung die Unterbrechung von 120 Tage überschritten, gilt diese längere Unterbrechungsfrist.“

§ 14 Kündigungsfristen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 14 wird folgende Ziffer 3 neu angefügt:

„3. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

Artikel IV - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Die Sätze der Lohn tafeln gelten bis 30. April 2009 bzw. 30. April 2010. Nach dem 31. Jänner 2010 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 4. März 2008

Für die
Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Komm.-Rat. Ing. Walter Buchegger
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Für den
**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann Holper
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär